

Gemeinnützige Körperschaften mischen politisch mit – und das ist (meistens) gut so

Attac bleibt gemeinnützig. So hat das *Hessische Finanzgericht* (NZB angelegt, BFH I B 51/17) kürzlich entschieden und damit die erhitzten Gemüter der Zivilgesellschaft etwas beruhigt. Vorausgegangen war ein jahrelanger Streit mit dem *Finanzamt Frankfurt*, das davon ausgegangen war, dass der Verein sich mit seinen neoliberalkritischen Kampagnen zu intensiv politisch betätige. Das Finanzgericht sah es anders. Eine gewisse politische Aktivität sei für die Gemeinnützigkeit unschädlich, solange sie der eigentlichen gemeinnützigen Zweckverfolgung diene. Auch der *Frauenverband Courage e.V.* konnte vor wenigen Monaten einen Erfolg vor Gericht erzielen. Ihm waren seitens des Finanzamts aufgrund der Nennung des Vereins in einem Verfassungsschutzbericht eine zu enge Verzahnung mit der *Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD)* und verfassungsfeindliche kommunistische Tendenzen vorgeworfen worden. Dem Gericht genügte der Verweis auf den Verfassungsschutzbericht, dem lediglich Verdächtigungen zugrunde lagen, allerdings nicht, um dem Verein die Gemeinnützigkeit zu versagen.

Die genannten Verfahren wirken über die beiden Einzelfälle weit hinaus. Sie geben den zahlreichen sonstigen gemeinnützigen Organisationen Rückenwind, die ähnlich aufgestellt sind wie *Attac* und der *Frauenverband Courage e.V.* Auf den ersten Blick ist das beruhigend. Eine starke Zivilgesellschaft stärkt unsere Demokratie. Im medialen Kampf um Aufmerksamkeit mit den etablierten Parteien und den Lobbygruppen der Wirtschaft ist eine Gegenstimme aus dem Kreis der nicht oder kaum organisierten Bürger wichtiger denn je. Sie schafft Vertrauen, das die Politik verspielt hat. Sie integriert die von der Politik Enttäuschten und Vergessenen, die ansonsten den Verlockungen der Populisten erliegen.

Eine Grenzziehung für die politische Betätigung durch gemeinnützige Körperschaften ist gleichwohl wichtig. Verschwimmen die Grenzen zu den politischen Parteien, geriete unter anderem das über Jahrzehnte durch den Wettstreit zwischen Politik und dem *Bundesverfassungsgericht* fein (wenn sicherlich auch nicht perfekt) austarierte System der Parteienfinanzierung ins Wanken: Spenden an Parteien sind aus Gründen der Chancengleichheit (one man, one vote) nur sehr eingeschränkt steuerlich absetzbar, Spenden an gemeinnützige Körperschaften hingegen in weit größerem Umfang. Körperschaften, die sich nicht mehr nur der öffentlichen Willensbildung verschreiben und in diesem Zusammenhang politisch wirken, sondern die staats- und parteipolitisch aktiv sind, sind daher aus der Gemeinnützigkeit auszuschließen. Die eigentliche Frage, ab wann Aktivitäten staats- oder parteipolitischen Charakter annehmen, ist damit freilich noch nicht beantwortet. Eine insoweit hilfreiche wie klare Grenzziehung wird noch zu entwickeln sein.

Für gemeinnützige Körperschaften, die ihre Wurzeln oder Finanziere im Ausland haben, kommt noch ein weiterer Aspekt hinzu, der in Deutschland – soweit ersichtlich – bislang nicht Gegenstand des Diskurses ist: Wie wollen wir mit (gemeinnützigen) Körperschaften umgehen, die durch ausländische Quellen finanziert werden und – meistens verdeckt – ausländische politische Interessen in die deutsche Innenpolitik hineinragen? Israel musste sich erst kürzlich erhebliche Kritik aus dem In-

und Ausland (nicht zuletzt auch aus Deutschland) gefallen lassen, als es zum 1.1.2017 das sog. „Transparenzgesetz“ in Kraft setzte, wonach aus dem Ausland finanzierte NGOs die Tatsache ihrer ausländischen Finanzierung ausweisen müssen. Schnell fühlten sich Kritiker auf den Plan gerufen, die Frage zu stellen, ob „*Netanjahu* jetzt den *Putin* mache“. In Russland gilt nämlich schon seit 2012 das sog. „Agentengesetz“, wonach ausländische NGOs den unschönen Namenszusatz „Agent des Auslands“ tragen müssen. Selbst in den USA gibt es seit den 1930er Jahren diverse Transparenzvorschriften für gemeinnützige Körperschaften. Damals wollte man sich der nationalsozialistischen Einflussnahme durch *Hitler* – Deutschland erwehren.

Die an derlei gesetzgeberischen Maßnahmen geübte Kritik fällt häufig zu einseitig und zu polemisch aus. Denn hinter dem auf den ersten Blick NGO-feindlichen Ansatz verbirgt sich das berechnete nationalstaatliche Interesse, die Innenpolitik von ausländischer Agitation freizuhalten.

Der Wettkampf der Nationalstaaten um individuelle Vorteile wird in einer globalisierten Welt glücklicherweise immer seltener mit roher Gewalt geführt. Heutzutage kommen weit subtilere Mittel zur Interessenverfolgung zum Einsatz: Während die USA das Diensthandy der Bundeskanzlerin abhören, steht Russland im Ruf, durch das Hacken des E-Mail-Kontos von *Hillary Clinton* nicht nur Einfluss auf den US-Präsidentenwahlkampf genommen zu haben, sondern auch in Deutschland mittels sog. „Bots“ massenhaft politisch eingefärbte Kommentare „pro *AfD*“ im Internet zu streuen. Und es wäre naiv zu denken, dass die Einflussnahme durch ausländische Staaten vor Organisationen der Zivilgesellschaft Halt machte. Wenn Nahost-Staaten im US-Präsidentenwahlkampf Millionensummen an die gemeinnützige *Clinton Foundation* spenden oder die in der Türkei regierende *AKP* mit Hilfe ihres verlängerten Arms in Deutschland, der „*Türkisch Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V.*“ (*DITIB*), Wahlkampf für den türkischen Ministerpräsidenten *Erdoğan* betreibt, ist die Zeit reif, sich Gedanken zu machen, wie man sich vor einem Zuviel an ausländischer politischer Einmischung schützen will, ohne dabei die freie und öffentliche Diskussion, in die selbstverständlich auch Ideen aus dem Ausland einfließen sollen, zu gefährden. In einem solchen Umfeld für Transparenz zu sorgen, wäre ein guter Anfang. Sie würde den Dritten Sektor eher stärken als schwächen.

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Geschäftsführer der WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Frankfurt am Main